
Inhalt: Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bauproduktengesetz und der Bauordnung (ZBauVO)

Drucken

 [Erlass vom](#)

 Erster Abschnitt Zuständigkeiten nach dem Bauproduktengesetz

-  [§ 1 Anerkennende Behörde](#)

-  [§ 2 Tätigwerden von Behörden](#)

-  [§ 3 Verbot unberechtigt gekennzeichnete Bauprodukte](#)

 Zweiter Abschnitt Übertragung von Zuständigkeiten nach der Thüringer Bauordnung

-  [§ 4 Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle](#)

-  [§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten](#)

Vom 27. September 1997 (GVBl. Nr. 18 S. 353)

Aufgrund des § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 7 sowie des § 13 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Bauproduktengesetzes vom 10. August 1992 (BGBl. I S. 1495), geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512),
und

des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung und aufgrund des § 82 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) verordnet der Minister für Wirtschaft und Infrastruktur:

§ 1 Anerkennende Behörde

- (1) Die oberste Bauaufsichtsbehörde ist zuständige Behörde für die Anerkennung von Personen und Stellen
 1. als Prüfstelle nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,
 2. als Überwachungsstelle nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und
 3. als Zertifizierungsstelle nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4.
 - (2) Das Deutsche Institut für Bautechnik, Berlin, ist zuständige Behörde für die Anerkennung
 1. von Personen, Stellen und Überwachungsgemeinschaften als Prüfstelle nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,
 2. von Personen oder Stellen als Prüfstelle nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, wenn mit dem Antrag auf Anerkennung gleichzeitig die Anerkennung als Prüfsteile nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 beantragt wird,
 3. von Überwachungsgemeinschaften
 - a) als Prüfstelle nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,
 - b) als Überwachungsstelle nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und
 - c) als Zertifizierungsstelle nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4.
-

§ 2 Tätigwerden von Behörden

Anzeigen über das Tätigwerden von Behörden als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 sind an die oberste Bauaufsichtsbehörde zu richten.

§ 3 Verbot unberechtigt gekennzeichnete Bauprodukte

- (1) Zuständige Behörden für die Untersagung des Inverkehrbringens und des Warenverkehrs mit unberechtigt gekennzeichneten Bauprodukten und für die Entwertung oder Beseitigung ihrer Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen oder mit diesem verwechselbaren Zeichen nach § 13 Abs. 1 sind die unteren Bauaufsichtsbehörden.
 - (2) Zuständige Behörde für die Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 ist die oberste Bauaufsichtsbehörde.
-

§ 4 Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle

Dem Deutschen Institut für Bautechnik werden folgende Zuständigkeiten der obersten Bauaufsichtsbehörde übertragen:

1. die Anerkennung von Personen und Stellen als Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1),
 2. die Anerkennung von Personen und Stellen als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), wenn mit dem Antrag auf Anerkennung gleichzeitig die Anerkennung als Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) beantragt wird,
 3. die Anerkennung von Überwachungsgemeinschaften als
 - a) Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2),
 - b) Zertifizierungsstelle (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3),
 - c) Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) und für die Überwachung nach § 20 Abs. 6 (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) und
 4. die Anerkennung von Personen, Stellen und Überwachungsgemeinschaften als Stellen nach § 25 Abs. 3.
-

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird § 27 der Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 12. September 1991 (GVBl. S. 534) aufgehoben.

Erfurt, den 27. September 1997

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bernhard Vogel

Der Minister für Wirtschaft und Infrastruktur
F. Schuster
